

Aktenzeichen:

7_RAr_16/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 29. August 1963
gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung
unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß

und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter K ö h l e r

und

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s

als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

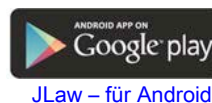
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 21. Dezember 1961
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 1. März 1903 geborene Kläger stand von 1919 bis 1958 im Dienst der Saarbergwerke. Vom 1. März bis zum 15. Juni 1958 und seit dem 19. Juni 1958 war er arbeitsunfähig krank. Zum 31. Dezember 1958 löste das Werk das Arbeitsverhältnis. Arbeitsentgelt wurde bis zum 18. Juni 1958 gezahlt. Seit dem 24. Juni 1958 ist der Kläger erwerbsunfähig; er bezieht seit dem 1. Januar 1959 Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Den Antrag des Klägers vom 19. Juni 1959 auf Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) lehnte das Arbeitsamt Saarbrücken durch Bescheid vom 26. Juni 1959 mit der Begründung ab, der Kläger sei arbeitsunfähig und komme deshalb für eine Vermittlung als Arbeitnehmer nicht in Betracht. Auch auf § 88 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) aF könne er sich nicht berufen, da er in den letzten zwölf Monaten vor seiner Arbeitslosmeldung nicht wenigstens 26 Wochen in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hob den Bescheid des Arbeitsamts auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger gemäß § 88 Abs. 3 AVAVG aF für 26 Wochen Alg zu zahlen.

Auf die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) die Klage ab. Es war der Ansicht, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 88 Abs. 3 AVAVG aF nicht erfülle, weil die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vom 19. Juni bis zum 31. Dezember 1958 als erheblich anzusehen sei und deshalb das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis in dieser Zeit nicht weiterbestanden habe. Selbst bei einem

- 3 -



- 3 -

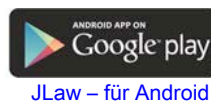
Arbeitsverhältnis von 40 Jahren Dauer sei eine Arbeitsunfähigkeit von über sechs Monaten, während der kein Arbeitsentgelt gezahlt werde, "erheblich" im Sinne der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. Außerdem habe der Kläger bereits am 11. September 1958 Antrag auf knappschaftliche Rentenleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gestellt. Hieraus sei zu schließen, daß er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr den Willen gehabt habe, das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, und selbst nicht mehr an den Wegfall der durch seine Krankheit bedingten Unterbrechung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses glaubte. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das ihm am 1. Februar 1962 zugestellte Urteil am 24. Februar 1962 Revision ein und begründete sie am 2. März 1962. Er verweist auf die Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Dezember 1960 (BSG 13, 263), wonach das Beschäftigungsverhältnis auch während einer Zeit der Nichttätigkeit (z.B. Krankheit) als fortlaufend angesehen werden könne, falls das Ende der Unterbrechung voraussehbar sei, die Beteiligten den Willen hätten, das Beschäftigungsverhältnis nach Wegfall der Unterbrechung fortzusetzen, der Arbeitnehmer grundsätzlich dienstbereit sei und der Arbeitgeber grundsätzlich das Verfügungsrecht über ihn behalten habe. Die Entgeltzahlung sei hingegen nicht als unbedingtes Erfordernis anzusehen. Der Kläger sei etwa 40 Jahre in demselben Betrieb versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Dieses Beschäftigungsverhältnis müsse deshalb während der 6 1/2-monatigen Arbeitsunfähigkeit als fortbestehend angesehen werden, weil diese Zeit im Vergleich zu der Gesamttätigkeit verhältnismäßig gering sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Saarland vom
21. Dezember 1961 aufzuheben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des SG für das
Saarland vom 22. Juli 1960 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Durch das saarländische Gesetz Nr. 628 zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsbl. des Saarlandes 1958, 1249; BARbBl 1958, 541) wurde das AVAVG idF der Bekanntmachung vom 3. April 1957 und des Gesetzes vom 27. Juli 1957 gemäß Art. 11 § 28 Abs. 1 Satz 1 dort mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft gesetzt. Als der Kläger sich am 19. Juni 1959 arbeitslos meldete, galt mithin neues Recht. Hiernach konnte der Kläger gemäß den §§ 74 Abs. 1, 76 Abs. 1 AVAVG nF keinen Anspruch auf Alg erwerben, weil er der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stand. Denn er war seit dem 24. Juni 1958 erwerbsunfähig und nach seinen eigenen Angaben bei der Arbeitslosmeldung nicht mehr in der Lage, irgendeine Arbeit zu verrichten. Hierüber besteht auch kein Streit zwischen den Beteiligten.

Allerdings bestimmt Art. 2 § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 628 u.a., daß im Falle des § 88 Abs. 3 in der vorher

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

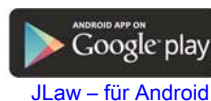
- 5 -

geltenden saarländischen Fassung § 76 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG nF nicht anzuwenden ist. Auch in diesem Falle müßte jedoch § 76 Abs. 1 Nr. 1, nämlich die Voraussetzung ernstlicher Arbeitsbereitschaft, erfüllt sein, an der es bei dem Kläger spätestens seit seinem Antrage auf Knappschaftsrente mangelt. Darüber hinaus sind aber auch die Voraussetzungen des saarländischen § 88 Abs. 3 nicht gegeben. Denn erforderlich war dazu, daß in der vor der Arbeitslosmeldung liegenden einjährigen Rahmenfrist des § 88 Abs. 3 - hier: 19. Juni 1958 bis 18. Juni 1959 - mindestens 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung lagen. Der Kläger war in dieser Zeit aber mehr als 6 Monate arbeitsunfähig krank, während deren die Beschäftigung nicht mehr als versicherungspflichtig angesehen werden kann. Was unter versicherungspflichtiger Beschäftigung in diesem Sinne zu verstehen ist, hat der erkennende Senat in BSG 1, 115, 117 bis 119 unter Bezug auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts eingehend dargelegt. Versicherungspflicht kann auch bei Unterbrechung der tatsächlichen Arbeitsleistung dann gegeben sein, wenn Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers weiterbestehen und das Ende der Unterbrechung absehbar ist. Diese Voraussetzungen wurden von dem Kläger nicht erfüllt. Vom Zeitpunkt des Rentenanspruches an kann er nicht mehr als dienstbereit angesehen werden. Damit ist auch die tatsächliche Verfügungsgewalt des Arbeitgebers weggefallen. Denn wie der 4. Senat des BSG (BSG 13, 263 bis 265) entschieden hat, ist aus der Stellung des Antrages auf Knappschaftsrente zu schließen, daß der Arbeitnehmer fortan nicht mehr die Absicht hat, die Arbeit wieder aufzunehmen. Im übrigen war die Arbeitsunterbrechung von mehr als 6 Monaten zu lang, als daß man noch von einem Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses hätte sprechen können, zumal die Dauer der Unterbrechung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nicht absehbar war. Hier hilft dem Kläger auch nicht, daß er etwa 40 Jahre in den Diensten der Saarbergwerke gestanden hat; denn es kommt nicht in erster Linie auf die Gesamtdienstzeit, sondern auf das Ausmaß der Unterbrechung an.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

